

Franckesche Stiftungen zu Halle

Leges für die Schüler, so am Extra-Tisch speisen.

[Halle], [1755?]

VD18 13455613

Abschnitt

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-214691](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-214691)

182 K 210

LEGES

für die Schüler, so am Extra-Tische speisen.

Nachdem zeither mehrere Schüler, so der Wohlthat des Extra-Tisches genossen, sich dagegen nicht gebührend bewiesen haben: so wird hiemit allen und ieden folgende Ordnung vorgeschrieben, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, zur gebührenden Nachachtung in die Hände gegeben.

1) Haben alle und iede die Wohlthat zu erkennen, daß Gott seine milde Hand gegen sie aufthut, und alle Gaben als aus der Hand desselben anzunehmen, auch sich dadurch so vielmehr zur Danckbarkeit gegen seine Güte reizen zu lassen; hingegen nicht zu vermeinen, daß sie einiges Recht dazu haben, oder ihnen Unrecht geschehe, wenn ihnen nach Befindung der Umstände das beneficium aufgekündigt wird.

2) Haben sie vor allen andern Schülern sich den Schul-Legibus gemäß zu bezeigen, so daß sie sich nicht nur aller Unordnungen gänzlich enthalten und in ihrem Studiren in der Schule und auf den Stuben Fleiß beweisen; sondern auch dem Worte Gottes an ihrem Herzen Platz lassen, damit durch dasselbe ei-

ne wahre und lebendige Furcht Gottes in ihnen gewirket werde.

3) Die Unfleißigen, Boshaften und zum Lernen Ungeschickten sollen von den Inspectoribus in der Schule und bey Tische fleißig angemerket, und solchen, die nur um des Brods willen da sind, sonderlich aber denen, die länger da gewesen, das beneficium, so sie nicht wohl angewendet, entzogen werden.

4) Das unnöthige und alzuofte Verreisen, so am meisten von Beneficiariis und denen, so aus der Nachbarschaft her sind, geschiehet, muß eingestellt werden, wo sie nicht als solche, die die Zeit unnütz verderben, excludiret werden wollen.

5) Den Inspectoribus bey Tische müssen sie nicht weniger als denen bey der Schule allen Respect und Ehrerbietung erweisen, auch wenn sie einer Bestrafung würdig erachtet werden sich derselben willig submittiren, bey Vermeidung schärferer Ahndung.

6) Es sollen alle die Allgegenwart Gottes vor Augen haben, und nicht allein selbst nichts Böses thun oder sich dazu



182 K 210

2
10

* * *) o (* * *

dazu verführen lassen, sondern auch keinen Theil daran nehmen; vielmehr aber gebührend anzeigen, wenn dergleichen von andern verübet wird.

7) Wenn Mittags und Abends das Zeichen gegeben wird, müssen sie sofort zu Tische gehen, und ein ieder sein Gesangbuch mitbringen; keiner aber zu spät kommen, bey nachdrücklicher Ahndung.

8) Wenn sie zu Tische über den Hof gehen, haben sie sich alles unanständigen Laufens und Schreyens zu enthalten, auch sonst kein Geräusch zu machen; hingegen, ie leichter solches bey einer grossen Anzahl veranlasset werden kann, desto mehr einer sitzamen Stille zu befließen.

9) Ein ieder hat sich in dem Saal an den ihm angewiesenen Tisch in aller Stille zu setzen, auch, wenn andere nachkommen, zuzurücken und nicht nach den fordersten Stellen zu trachten, damit alles Geräusch vermieden werde, doch diejenigen ausgenommen, denen die Stellen angewiesen sind.

10) Vor dem Gebet sowol als auch nach Tische unter dem Gesang und Gebet soll keiner bey ernstlicher Bestrafung weder essen noch trinken.

11) Auch ist unter dem Essen alles Plaudern, Lachen und anderes unanständige Wesen, dahin auch gehört, wenn zwey, die einander den Rücken zuleh-

ren, sich an einander anlehnen; oder wenn einige Schnupftoback nehmen, oder andern offeriren, gänzlich verbotnen; dagegen alle auf das, was vorgelesen wird, zum Besten ihrer Seele in der Stille zu merken haben.

12) Eben deswegen ist unter und nach dem Essen mit den Schüsseln und Bechern kein Geräusch zu machen, wenn solche weiter fortzugeben sind.

13) Unter dem Gebet vor und nach Tische soll sich ein ieder andächtig und ehrerbietig beweisen, und die Hände geziemend falten; hingegen alle freche und leichtsinnige Geberden vermeiden.

14) Wenn gesungen wird, soll ein ieder das Lied aufschlagen und andächtig mitsingen.

15) Wenn des Abends nach Tische ein Gebet gethan wird, haben sich alle des Hustens möglichst zu enthalten, wenigstens aber durch Vorhaltung des Schnupftuchs zu verhüten, daß die Stille und Andacht beim Gebet nicht gestört werde; massen alles unanständige Bezeigen beim Gebet und Gesang vor andern ernstlich geahndet werden soll.

16) Es soll sich keiner unterstehen, Fleisch, Eyer, Käse, Butter und dergleichen mit zu Tische zu bringen, bey Verlust des beneficii.

17) Da



17) Da auch einem ieglichen gegönnet wird, daß er sich allemal satt esse: so ist hingegen ernstlich verboten, daß keiner Brod, es sey viel oder wenig, unter einigerley Vorwand einstecke und mitnehme; als worauf, wenn es auch das erstemal geschieht, die Strafe der Exclusion stehet.

18) So soll auch keiner die Rinde vom Brode abschneiden, vielweniger etwas von überbliebenem Brode in die übrigen Speisen werfen, noch auch das Getränk in die Schüsseln schütten, bey unausbleiblicher ernstlicher Bestrafung.

19) Keiner soll sich unterstehen, an den Tischrücken oder am Zinne etwas zu schneiden und zu beschädigen, wo er nicht wegen solches muthwilligen Frevels ernstliche Bestrafung erwarten will.

20) Zu der sonntäglichen Erbauungsstunde hat sich ein ieder mit seiner Bibel und Gesangbuch, sobald das Zeichen gegeben wird, an gehörigem Ort einzufinden, auch sich dabey andächtig und ehrerbietig zu bezeigen. Die dagegen handeln, abwesend sind, oder zu spät kommen, werden billig bestraft.

21) Wenn einer von Tische bleiben muß, oder außerordentlich bey dem Tracteur speisen will, hat er die Erlaubniß bey den Inspectoribus der Schule zu suchen, und dieselbe noch vor Tische dem Fisch-Inspectori zu überbringen; widrigenfalls wird er ohne neue Con-

cession des Directoris bey Tische nicht admittiret.

22) Von denenjenigen, die Erlaubniß haben, am 1, 4 oder 5 Groschen Tische zu speisen, muß der Fisch-Inspector ein ordentlich Verzeichniß haben, damit er wissen könne, welche auf vorhergehende Erlaubniß abwesend seyn.

23) Wenn auch einer bey einem Befreundten etwa wöchentlich einen Tag speisen will, muß er dazu vorher bey dem Directore Erlaubniß suchen, und solche dem Fisch-Inspectori vorzeigen.

24) Wer verreisen will, muß dazu schriftlich Erlaubniß suchen, dergestalt daß die Schemata erst von den Inspectoribus und hernach vom Directore unterschrieben werde, die er sodann bey dem Inspectore Mensarum abzugeben hat. Es muß aber auch in dieser Schemata der terminus der Abreise ausdrücklich gesetzt und die Concession nicht aufs ungewisse gesucht werden.

25) Wer länger als 4 Wochen ausbleibt, muß bey seiner Wiederkunft alsofort neue Concession zu den beneficiis bey dem Directore suchen. Wer aber einige Tage vorhergehen läßt, und unordentlich herumläuft, wird ohne Abmahnung nicht wieder angenommen.

26) Die Schüler, so in der Stadt wohnen, sowol von der lateinischen als teutschen Schule, haben nur die Expectantz zum Extra-Tische, und
(2)
wer-

* * *) o (* * *

werden wie die Studiosi der Reihe nach
verlesen, da sie sich gefallen lassen müs-
sen, zu cariren, wenn sie wegen Man-
gel des Raums nicht angebracht wer-
den können.

27) Eben dieselben haben sowol die
Schule unausgesetzt zu besuchen als auch
in ihren hospitiiis sich christlich und or-
dentlich zu verhalten, bey Verlust des
beneficii.

28) Nicht weniger haben sie auf der
Straße und im Hofe sich stille und or-
dentlich zu verhalten, und nicht eher als
zur gesetzten Zeit einzufinden, widrigen-
falls sie mit gebührender Strafe werden
angesehen werden.

29) Diejenigen, so bald auf die Uni-
versität gehen wollen, haben sich weder
in der Schule noch bey Fische vor
andern etwas heraus zu nehmen oder ei-
niger guten Ordnung zu entziehen; wi-
drigenfalls verlieren sie nicht allein
vors gegenwärtige die beneficia, son-
dern werden auch auf der Universität
nicht leicht dazu admittiret werden.

30) Endlich, so emige das benefi-
cium nicht nöthig haben, sollen sie das-
selbe nicht suchen, oder sich dessen von
selbst begeben. Wo aber an ihrer Klei-
dung oder übrigem Aufwande verspüret
würde, daß sie dessen nicht bedürftig,
wird ihnen dasselbe aufgekündigt, da-
mit es Dürftigern zugewendet wer-
den könne.

HALLE den 1. Sept. 1755.



X3624754

1015

18
K 5